

b) ob die Besitzer von Edelgütern Sitz- und Stimmbefähigung seyen, soll Unsere Landes-Regierung nach Vernehmung und Erwägung beiderseitiger Gründe zu entscheiden haben, wenn deshalb keine gütliche Uebereinkunft stattfinden kann.

4) Sowohl für diese als für alle sonstige in Hinsicht auf Markentheilung auch bei den fürstlichen Marken vorkommenden Klagen und Streitpunkte, ist gedachte Landesregierung als einzige kompetente Stelle zur summarischen Untersuchung und schleunigsten Entscheidung der Beschwerden, zur Erledigung deshalbiger Anfragen und zur allenfalls nöthigen Interpretation der bestehenden Verordnungen bevollmächtigt. Jedoch soll dieselbe in allen Fällen ohne Unterschied, wo gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche unsre Hofkammer entweder als Markenberechtigt mit bewirkt, oder in markenrichterlicher Eigenschaft erlassen hat, geklagt wird, und sonst bei jeder wichtigen Vorkommenheit, die Räte des Hofgerichts zur Regierungssitzung einzuladen, und mit diesen vereint, nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden haben.

Gegenwärtiges hat Unsre Regierung gehörig publiciren zu lassen.

Urkundlich Unsrer beigedruckten fürstlichen Insiegeln und Unserer eigenhändigen Unterschriften.

53. Bocholt den 1. August 1810. (A. b. a. Verbot des Schießens.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Um das in Städten, Wigbolden und Dörfern, so wie in den Bauerschaften bei Hochzeiten und sonst stattfindende verbotwidrige Schießen für die Zukunft zu verhüten, wird Folgendes verordnet:

„1. Die in dem Edikte vom 1. Juli 1779 (Nr. 510 d. 1sten Abth. d. S.) verordnete Strafe von 5 Reichsth. wird für alle darin benannte Fälle, nemlich für das Schießen bei Hochzeiten nicht allein, sondern auch für das Schießen auf Neujahrsnacht, bei Prozessionen und sonstigen Feierlichkeiten, in Städten, Wigbolden, Dörfern und sonst zwischen den Häusern, auch für Anle-

„gung der Oster-Feuer, auf 10 Reichsth. Markgeld erhöht.“

„2. Dem Denuncianten wird davon, wenn er auch Amtshalber denuncierte, die Halbscheid zugelegt, und ihm die Verschweigung seines Namens, wenn er es verlangen würde, zugesichert.“

„3. Wird bei der Begleitung der Brautleute zu, oder aus der Kirche, oder sonst an Hochzeitstagen, vor oder nach der Copulation, bei den Häusern oder in der Entfernung von 40 Schritten davon geschossen, so sind die neuvermählten Eheleute sowohl als der Hausherr: in dessen Hause die Hochzeit gehalten wird, jeder in 5 Rthlr. Strafe verfallen, wenn sie den oder die Thäter nicht beweislich angeben.“

Die Richter und Magistrate haben die Unterpolizeibeamten zur strengsten Handhabung der obigen Bestimmungen anzuhalten, auch das gegenwärtige Circulare von den Kanzeln publiciren und gehörigen Ortes affigiren zu lassen.

54. Anholt und Ahaus den 20. October 1810. (R. b. Abgaben von Colonialwaaren.)

Constantin, Fürst zu Salm-Salm etc. und
Moriz, Prinz zu Salm-Kyrburg etc.,

im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft etc.

Zur Beförderung des von dem Kaiser der Franzosen beabsichtigten Zweckes: alle direkte und indirekte Handlungsverbindungen mit England zu hemmen, auch den Verbrauch der Colonial-Produkte, welche sich durch Preisen und Confiskationen auf dem Continente anhäufen, zu vermindern und jenen der Erzeugnisse des Festlandes zu steigern, — soll von allen in dem kaiserlich französischen Dekrete d. d. Trianon den 5. August a. c. bezeichneten Colonialwaaren, welche in das diesseitige Fürstenthum zum Verbruche eingeführt werden, oder in demselben bereits vorhanden sind, diejenige Abgabe erhoben werden, welche in dem, dem gedachten Dekrete und der gegenwärtigen Verordnung angehängten Tarife festgesetzt sind. Frei von dieser Abgabe sind diejenigen Colonialprodukte von welchen sofort nachgewiesen werden kann, daß die-